

über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadensersatzanspruch abzuändern ist;

6. die Kassation nur die Urteilsgründe betrifft.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuverweisen.

(3) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

1. **Zurück Verweisung** : Ist der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und festgestellt und die damit verbundene rechtliche Würdigung fehlerhaft oder ist der Ausspruch einer strengeren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich, hebt das Kassationsurteil das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wurde, oder an ein benachbartes Gericht der gleichen Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht (Abs. 2). Mit der neugeschaffenen Möglichkeit der Verweisung an das sachlich zuständige Gericht wird vermieden, daß sich das sachlich nicht zuständige Gericht zunächst noch einmal mit der Sache befassen muß, obwohl die Entscheidung dieses Gerichts lediglich darin bestehen könnte, das Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen.

2. **Selbstentscheidung**: Die Möglichkeiten zur Selbstentscheidung durch das Kassationsgericht sind bedeutend erweitert worden. Neben den Selbstentscheidungen nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 kann nunmehr auch untelr den Voraussetzungen der Ziff. 1, 4, 5 und 6 eine Selbstentscheidung ergehen. Damit wurde die unbefriedigende Praxis beseitigt, Kassationsentscheidungen mit verbindlichen Weisungen zu treffen, die den sich mit der Sache erneut befassenden Gerichten keinen Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen mehr gaben. Voraussetzung für eine Selbstentscheidung ist, daß die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen nicht verändert werden. Die Selbstentscheidung darf im Strafausspruch zu keiner höheren Strafe führen. Das Kassationsgericht ist nur befugt, den Schuldausspruch zuungunsten des Angeklagten in Selbstentscheidung abzuändern. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 322 Abs. 1 Ziff. 1.

Eine Erweiterung der Befugnisse des Kassationsgerichts wurde auch in Abs. 3 vorgenommen. Bei der Aufhebung eines fehlerhaft erlassenen Eröffnungsbeschlusses kann zugleich eine Entscheidung gem. § 192 (Ablehnung der Eröffnung) getroffen werden. Nach Abs. 3 können auch Entscheidungen über die Anordnung der Untersuchungshaft (§ 122) und die Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 ff.) vom Kassationsgericht getroffen werden.